

39. 1. Ist der Anspruch der Aktiengesellschaft aus der Aktienzeichnung oder Aktienübernahme ein Anspruch aus zweiseitigem Vertrag im Sinne von § 17 K.O.?

2. Kann die Aktiengesellschaft, wenn der Aktionär in Konkurs gerät, die rückständige Einlage zur Konkursmasse anmelden, oder ist sie auf das Reduzierungsverfahren nach § 219 HGB. und auf Geltendmachung eines etwaigen Ausfalls gegen die Konkursmasse beschränkt?

I. Zivilsenat. Ur. v. 3. April 1912 i. S. Konkursverwalter F. (Bekl.) w. Konkursverwalter R. (Kl.). Rep. I. 178/11.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Im Jahre 1906 beschloß die Generalversammlung der B.'er Aktiengesellschaft „Hilfsverein Deutscher Lehrer“ (im folgenden Hilfsverein genannt) die Erhöhung ihres Grundkapitals. Nachdem die neuen Aktien gezeichnet waren, wobei sich die Zentral-Militär- und Darlehenskasse für Lehrer, Aktiengesellschaft in B. (hier als Zentralkasse bezeichnet), beteiligt hatte, wurde die durchgeführte Erhöhung in das Handelsregister eingetragen. In der Folge wurde über das Vermögen beider Gesellschaften das Konkursverfahren eröffnet. Im Konkurs der Zentralkasse meldete der klagende Konkursverwalter des Hilfsvereins die rückständige Zeichnungssumme an. Da die Forderung bestritten wurde, erhob er Feststellungsklage.

Beide Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger fordert Erfüllung der durch die Zeichnung übernommenen Verpflichtung. Daß sich der Hilfsverein, dessen Grundkapital erhöht wurde, im Konkurs befindet, steht der Forderung nicht entgegen. Die versprochenen Einzahlungen müssen auch zur Konkursmasse der Aktiengesellschaft geleistet werden. Der Beklagte hat eingewendet, die Schulden der Gesellschaft könnten auch ohne die geforderten Einlagen gedeckt werden. Das war an sich schlüssig; denn da die Gesellschaft durch den Konkurs aufgelöst wurde (§ 292 Nr. 3 HGB.), mithin produktive Zwecke nicht weiter verfolgen konnte, brauchten die Gesellschafter nur insoweit noch zu leisten, als es durch den Zweck der Abwicklung der Gesellschaft geboten war. Die Einrede scheidet aber an der tatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters, daß die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger viel mehr noch als die Klagesumme erfordert.

Größere Schwierigkeiten bereitet die Frage, ob für den erhobenen Anspruch auch der Konkurs der Aktionärin, der Zentralkasse, belanglos ist. Der Beklagte bestreitet das mit dem Hinweis darauf, daß er die Aktienurkunden verlangt und der Kläger deren Herausgabe verweigert hat. Aus dieser Tatsache glaubt er verschiedene Verteidigungsgründe herleiten zu können, die von der Revision sämtlich aufrecht erhalten werden.

Vor allem ist dem Berufungsrichter darin beizupflichten: ein Anspruch auf Aushändigung der Aktienurkunden steht dem Aktionär,

bevor er die Aktien voll eingezahlt hat, überhaupt nicht zu. Vergeblich beruft sich die Revision auf § 179 Abs. 4 HGB., wonach Namensaktien, sofern nur die gezahlten Teilbeträge in den Urkunden zum Ausdruck gelangen, vor der vollen Leistung der Einzahlungen ausgegeben werden dürfen. Diese Vorschrift, die gegenüber dem Art. 215c Abs. 3 der Novelle vom 18. Juli 1884 eine Neuerung bedeutete, gibt nur den Aktiengesellschaften, nicht aber den Aktionären ein Recht. Sie will den Bedürfnissen derjenigen Gesellschaften entgegenkommen, welche, wie die Versicherungsvereine, ihr in Namensaktien zerlegtes Grundkapital zum größten Teil als Garantiefonds behandeln, an dessen Einforderung regelmäßig nicht gedacht wird. Solche Gesellschaften sollten der Notwendigkeit überhoben werden, sich mit der Ausgabe von Interimscheinen zu begnügen (vgl. die Denkschrift zum HGB. S. 119 ff.). Ob von der hierin liegenden Vergünstigung Gebrauch gemacht wird, ist Sache der Generalversammlung. Hat die Versammlung, wie hier, einen dahingehenden Beschluß nicht gefaßt, so kann der einzelne Aktionär daran nichts ändern. Es kann mithin auch nicht verlangt werden, daß die Aktie gegen Zahlung der bloßen Konkursdividende ausgehändigt wird. In gleichem Sinne hat der erkennende Senat schon 1880 entschieden, als das AdHGB. Art. 222 Nr. 1 und die Novelle vom 11. Juni 1870 über die Notwendigkeit der Volleinzahlung von Aktien vor der Ausgabe mit Bezug auf Namensaktien noch nichts bestimmten (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 2 S. 264).

Der hilfswaise vorgebrachte Angriff der Revision — Verletzung des § 273 Abs. 1 BGB. — geht hiernach schon deshalb fehl, weil es bei der Weigerung des Beklagten, die Aktien voll einzuzahlen, an der Voraussetzung des § 273, einem fälligen Ansprüche des Schuldners, gebricht. Es braucht daher nicht untersucht zu werden, ob gegenüber der Klage auf Feststellung einer Konkursforderung ein Zurückbehaltungsrecht vom Konkursverwalter geltend gemacht werden könnte. Nicht erledigt ist aber durch das Gesagte der Angriff, der in erster Linie erhoben ist, daß ein zweiseitiger Vertrag vorliege, kraft dessen § 17 RD. Platz greifen müsse. Die Aktienzeichnung, behauptet die Revision, sei ein Versprechen gegen Gegenleistung; der Zeichner übernehme die Einlageverpflichtung gegen die Zusage der Gewährung von Aktionärrechten. Seien zur Zeit der Konkursöffnung über

das Vermögen des Aktionärs weder die Aktien geliefert noch die Einlagen gezahlt, so hänge die Erfüllung des Vertrags vom Willen des Konkursverwalters ab. Lehne er, wie hier, die Vollzahlung ab, so sei die Aktiengesellschaft darauf angewiesen, nach § 26 R.D. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

In der That hatte der Senat in der angezogenen Entscheidung Bd. 2, indem er sich damals noch dem R.D.S. Bd. 19 S. 233, Bd. 25 S. 292 anschloß, die Aktienzeichnung für einen gegenseitigen Vertrag erklärt. Aber diese Anschauung wird von der reichsgerichtlichen Rechtspredung, auch der des I. Zivilsenats, schon längst nicht mehr geteilt. In einer Reihe von Urteilen ist dargelegt, daß die Aktienrechte mit der Aktiengesellschaft selber, mit ihrer Eintragung ins Handelsregister — oder im Falle der Kapitalerhöhung mit der Eintragung der erfolgten Erhöhung — entstehen,

vgl. z. B. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 31 S. 21, Bd. 34 S. 115, Bd. 41 S. 13, Bd. 52 S. 423, Bd. 55 S. 67.

In dem Augenblicke, wo die Gesellschaft oder die Kapitalerhöhung ins Leben tritt, ist die Verpflichtung zur Gewährung der Aktienrechte kraft Gesetzes erfüllt. Die Aktienurkunden, auf die allerdings die Aktionäre ein Recht haben, dienen nur zur Legitimation. Sieht man von der Vollzahlung als Bedingung dieses Rechts auf die Urkunde ab, so wird im übrigen seine Grundlage nicht durch die Aktienzeichnung oder Aktienübernahme, sondern durch die Aktionäreigenschaft gebildet. Das durch das Rechtsgeschäft hervorgerufene Rechtsverhältnis ist in Wahrheit der Grund; man fordert die Aktie, weil man Aktionär ist, nicht weil man das Versprechen erhalten hat, Aktionär werden zu dürfen. Die Meinung, daß hiernach § 17 R.D. ausscheiden muß, wird auch von den meisten Schriftstellern vertreten. Wenn in neuester Zeit Brand, Komm. zum H.G.B. § 216 Anm. 5, zur Rechtfertigung der Gegenansicht bemerkt, daß doch die Aktiengesellschaft auch nach Verschaffung des Mitgliedsrechts verpflichtet bleibe, dem Aktionär die jedesmalige Dividende zu gewähren und ihn zum Mitsimmen in den Generalversammlungen zuzulassen, so schlägt dies nicht durch. Was hier entgegengehalten wird, sind Einzelrechte, die in dem Aktionärsrecht als Ganzem enthalten sind. Ihre tatsächliche Verwirklichung kann, wie an anderen Umständen, so auch am Widerstande der Organe der Aktiengesellschaft scheitern. Rechtlich bedarf es aber keiner Ge-

währung von seiten der Aktiengesellschaft, um diese Rechte zur Entstehung gelangen zu lassen.

Zu prüfen bleibt hiernach nur noch der letzte Einwand, daß der Kläger nach § 219 HGB. habe verfahren müssen. In dieser Beziehung steht der Revision die Autorität Jaegers, Komm. zur R.D. § 17 Anm. 5, zur Seite, der die vorgängige Raduzierung vor Anmeldung einer Forderung im Konkurse des Aktionärs für unumgänglich notwendig ansieht. Indes fehlt es hierfür an der Begründung. Daraus, daß die Aktiengesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet ist, die Aktie gegen die Konkursdividende auszuhandigen, folgt der Satz Jaegers nicht. Ist der Anspruch auf die Einlage eine Forderung aus einseitigem Rechtsverhältnis, so kann er auch im Konkurse des Aktionärs geltend gemacht werden. Ob die Aktiengesellschaft den säumigen Aktionär seines Anteilsrechts für verlustig erklären will, um die Aktie anderweit zu verwerten, oder ob sie es ihm beläßt und die gewöhnlichen Schritte zur Beitreibung ihrer Forderung ergreift, ist im allgemeinen ihrem Belieben anheimgestellt. Hätte beim Konkurse des Aktionärs etwas anderes gelten sollen, so hätte dies bestimmt werden müssen. Kann es doch auch für die Konkursmasse des Aktionärs unter Umständen, z. B. wenn die Aktien über dem Ausgabekurse stehen, von Bedeutung werden, wenn sie sich durch freiwillige Vollzahlung (vgl. § 6 R.D.) das Aktienrecht erhalten kann. Freilich wird die Wahl der Aktiengesellschaft, wenn der Aktionär in Konkurs ist, in der Regel zugunsten der Raduzierung getroffen werden. Daß aber auch die Gesellschaftsinteressen eine Anmeldung der Einlageforderung ratsam erscheinen lassen können, zeigt gerade der vorliegende Fall. Sind die Aktien wertlos, so wird der Gesellschaft daran gelegen sein, die mit der Raduzierung verbundenen Weitläufigkeiten und Kosten zu vermeiden.“ . . .